

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am 12. November 2018

Fahrenholz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

4 A 108/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 383/17 BW10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6700168-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Walleck als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4. bis 6. des Bescheids vom 2. März 2017 verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger ein

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bzgl. Afghanistans vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen ihn festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Gegner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört zur Volksgruppe der Tadschiken. Er reiste im Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16.01.2016 einen förmlichen Asylantrag.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 19.05.2016. Der Kläger machte im Wesentlichen geltend, dass die Taliban sein Dorf angegriffen hätten, als er ein Jahr alt gewesen sei. Dabei habe er beide Beine verloren. Als er fünf Jahre alt gewesen sei, hätten die Taliban seinen Vater mitgenommen. Diesem sei aufgrund seiner Tätigkeit als reisender Händler vorgeworfen worden, für die Regierung zu spionieren. Die Mutter habe ihn geschickt, um die Freilassung des Vaters zu erbitten, die Taliban hätten aber ein Feuer entzündet, wobei der Kläger Brandverletzungen erlitten habe. Seitdem sei ihm persönlich nichts mehr passiert, er habe aber ausreisen müssen, nachdem die Familie ihm gesagt habe, dass sie ihn wegen der Behinderung nicht mehr unterstützen könne.

Mit Bescheid vom 02.03.2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, erkannte ihm weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Zudem forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte bei Nichtbefolgung die Abschiebung nach Afghanistan an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Hiergegen hat der Kläger am 16.03.2017 Klage erhoben, welche er in der mündlichen Verhandlung auf die Feststellung von Abschiebungsverboten beschränkt und die darüberhinausgehenden Anträge zurückgenommen hat. Zur Begründung führt er aus, aufgrund der Behinderung sei es schwer, im Heimatland zurechtzukommen. Er sei ständig auf Unterstützung angewiesen und den in Afghanistan verbliebenen Eltern gehe es gesundheitlich zunehmend schlechter. Sie lebten derzeit nur in einem Zimmer bei einem Mann, für den die Mutter im Haushalt arbeite. Der Kläger leide zudem unter erheblichen psychischen Problemen und befinde sich in psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung, da er im Heimatland misshandelt und auch sexuell missbraucht worden sei.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheids vom 02.03.2017 zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2018 informatorisch befragt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Sitzungsniederschrift, den Inhalt der Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet der nach § 76 Abs. 1 AsylG zuständige Einzelrichter trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung. Denn diese wurde in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen, dass gemäß § 102 Abs. 2 VwGO beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Soweit die Klage zunächst (auch) auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. des subsidiären Schutzes gerichtet war, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, zu seinen Gunsten hinsichtlich des Staates Afghanistan ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 658) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Reichweite der Schutznormen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt. Eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, die allein auf der humanitären Lage und den allgemeinen Lebensbedingungen beruht, ist in Einzelfällen denkbar (vgl. BayVGh, Be-

schluss vom 30. September 2015 - 13a ZB 15.30063 -, juris, Rn. 5 m.w.N.). Humanitäre Verhältnisse im Zielstaat verletzen Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Abschiebung „zwingend“ sind. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf Armut zurückzuführen sind oder auf fehlende staatliche Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Zum anderen kann - wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führen - eine Verletzung darin zu sehen sein, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse (wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft) angemessen zu befriedigen. Weiter ist darauf abzustellen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Wenn eine solche Gefahr nachgewiesen ist bzw. mit hinreichend sicherer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, verletzt die Abschiebung des Ausländers Art. 3 EMRK. Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen setzt ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus. Nur dann ist ein außergewöhnlicher Fall anzunehmen, in dem die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind.

Die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan stellt sich nach den Erkenntnismitteln folgendermaßen dar: Afghanistan ist das ärmste Land der Region und eines der ärmsten Länder der Welt; 2015 belegte Afghanistan Platz 171 von 188 Ländern auf dem Human Development Index (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19. April 2016, S. 31). Rund 36 % der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze, mit einem eklatanten Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19. Oktober 2016, S. 21). 8,1 Millionen von 27 Millionen Menschen der Bevölkerung sind auf humanitäre Hilfe angewiesen, 1,7 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen, 9,1 % der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19. April 2016, S. 31). Im Süden und Osten des Landes gelten nahezu eine Million oder fast ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19. Oktober 2016, S. 23). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19. Oktober 2016, S. 23). Die Arbeitslosenquote ist nach dem weitgehenden Abzug der internationalen Streitkräfte Ende 2014 rasant angestiegen und betrug im Oktober 2015 ca.

40 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 14. September 2017, S. 28; Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19. Oktober 2016, S. 22), teilweise wird sie auf bis zu 50 % geschätzt (OVG Lüneburg, Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris, Rn. 77). Die Quote der Analphabeten ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 14. September 2017, S. 29). Der Abzug der internationalen Streitkräfte hat sich auch negativ auf die Nachfrage und damit die Wirtschaft ausgewirkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19. Oktober 2016, S. 21). Der afghanische Staat ist hochgradig von internationaler Unterstützung abhängig; mehr als 95 % des afghanischen Budgets stammten im Jahre 2016 von der internationalen Staatengemeinschaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 30. September 2016, S. 2). Im Jahr 2016 hatten nur 46 % der Bevölkerung Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 30. September 2016, S. 25). 36 % der Bevölkerung haben keinen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19. April 2016, S. 31). Trotz Verbesserungen besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser als in den Süd- und Ostprovinzen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19. Oktober 2016, S. 23). Die Anzahl der konfliktbedingten Binnenflüchtlinge betrug im Jahr 2016 zwischen 1,1 und 1,2 Million Menschen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19. Oktober 2016, S. 21).

Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 6. November 2015, S. 6). Viele von ihnen zieht es daher nach Kabul (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 14. September 2017, S. 31 ff.). Die Rückkehrer siedeln sich darüber hinaus vor allem in den Provinzen Nangarhar, Kunduz, Logar und Baghlan an (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19. Oktober 2016, S. 24). Die Aufnahmekapazität Kabuls ist aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung, Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringungsmöglichkeiten sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen, sowie im Dienstleistungsbereich äußerst eingeschränkt (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 7).

Die Bevölkerung Kabuls ist in den letzten Jahren rasant gewachsen und beträgt inzwischen etwa 3,5 Millionen Menschen, von denen nach Schätzungen etwa 75 % in „informellen Siedlungen“ (Slums) leben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 14. September 2017, S. 31 ff.). Der UNHCR führt zu den dortigen Lebensbedingungen für Flüchtlinge aus (Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19. April 2016, S. 34-35): „In den informellen Siedlungen in Kabul, die für langfristig Binnenvertriebene, Rückkehrer und andere arme Stadtbewohner, die Zielgruppen humanitärer Hilfe sind, vorgesehen sind, sind 80 Prozent der etwa 55.000 Menschen Berichten zufolge schwerwiegend oder mäßig von Lebensmittelunsicherheit betroffen. In dieser Hinsicht sind in Städten lebende Binnenvertriebene schutzbedürftiger als nicht vertriebene, in Städten lebende, von Armut betroffene Personen, da jene besonders vom mangelnden Zugang zu sozialer Grundversorgung und zu Erwerbsmöglichkeiten mit negativen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und auf soziale Schutzmechanismen betroffen sind. Aufgrund mangelnder Flächen und erschwinglicher Unterkünfte in städtischen Gebieten sind Personen, die seit kurzem oder seit längerem von Binnenvertreibung betroffen sind, häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben. Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen gegenüber Räumungen und erneute Vertreibung schutzlos gestellt. Erschwerend kommt Landraub („Land grabbing“) hinzu, die illegale Inbesitznahme von u.a. auch für Rückkehrer oder Binnenvertriebene vorgesehenem Land.“

Insgesamt ist die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul vorfindet, wesentlich davon abhängig, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfügt, auf die er sich verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 10. Januar 2017 - 10 A 6516/16 -, juris, Rn. 41; vgl. UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 2)

Zwar geht das Gericht in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung - insbesondere des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts - davon aus, dass für die Personengruppe der jungen, alleinstehenden und arbeitsfähigen

männlichen afghanischen Staatsangehörigen bei einer Rückkehr in die Hauptstadt Kabul in aller Regel ein sehr hohes Gefährdungsniveau i.S.d. § 60 Abs. 5 AufenthG selbst dann (noch) nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, wenn der Rückkehrer beruflich nicht besonders qualifiziert ist und weder über nennenswertes Vermögen noch über Rückhalt und Unterstützung durch Familie oder Bekannte, die in Kabul leben, verfügt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 19. September 2016 - 9 LB 100/15 -, juris, Rn. 84 m.w.N.; BayVGH, Beschluss vom 22. Dezember 2016 - 13a ZB 16.30684 -, juris, Rn. 6; OVG Münster, Urteil vom 3. März 2016 - 13 A 1828/09.A -, juris, Rn. 79; Hess. VGH, Urteil vom 4. September 2014 - 8 A 2434/11.A -, juris, Rn. 41-43). Hingegen ist das Gericht im Hinblick auf besonders vulnerable und daher schutzbedürftige Rückkehrer (insbesondere minderjährige, alte oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien mit Kleinkindern und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen) der Auffassung, dass für diese angesichts der dargelegten humanitären Lage grundsätzlich ein besonders hohes, einer Abschiebung entgegenstehendes Gefährdungsniveau besteht (vgl. auch VG Augsburg, Urteil vom 12. Mai 2017 - Au 5 K 17.31330 -, juris, Rn. 25).

Ein entsprechend hohes Gefährdungsniveau liegt hier für den Kläger vor. Dabei ist einerseits die bestehende körperliche Behinderung infolge des Verlusts beider Unterschenkel zu berücksichtigen, welche dazu führt, dass der Kläger stets auf eine Versorgung mit Prothesen angewiesen ist und keine schweren körperlichen Arbeiten verrichten kann. Andererseits ist anzunehmen, dass der Kläger auch an einer erheblichen psychischen Erkrankung leidet, welche ihm die Sicherstellung des Lebensunterhalts aus eigenen Kräften zusätzlich erschweren bzw. unmöglich machen würde (vgl. insoweit die vorliegenden fachärztlichen Stellungnahmen des Asklepios Fachklinikums Göttingen vom 13.04.2018, 25.10.2018 und 01.11.2018, wonach der Kläger aufgrund der angenommenen Suizidalität bereits zweimal stationär aufgenommen worden sei und im Übrigen alle Merkmale einer schweren Depression nebst posttraumatischer Belastungsstörung erfülle). Dass der Lebensunterhalt des Klägers durch die im Heimatland verbliebenen Angehörigen sichergestellt werden könnte, kann vorliegend – angesichts der Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu den Lebensumständen der Eltern – nicht unterstellt werden.

Im Rahmen der gebotenen Gesamtschau ist daher zu befürchten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan in eine ausweglose Lage geraten würde, die ihm nicht zugemutet werden kann. Ob ein Abschiebungsverbot darüber hinaus auch aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG folgen könnte, bedarf hier keiner Entscheidung mehr.

Aufgrund des vorliegenden Abschiebungsverbots unterliegen auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 5 und die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes in Nr. 6 des Bescheids der Aufhebung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Walleck

Beglaubigt
Göttingen, 14.11.2018

- elektronisch signiert -
Fahrenholz
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle